



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1986

Nummer 67

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	22. 7. 1986	RdErl. d. Innenministers Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	1140
203205	17. 7. 1986	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Trennungsschädigung für Polizeivollzugsbeamte	1140
20330	18. 7. 1986	Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986	1142
2061 2020	14. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Deponiebasisabdicungen aus mineralischen Stoffen; Vorläufige Verwaltungsvorschrift über die Durchlässigkeitsbestimmung	1142
2160	9. 8. 1986	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Jugendbildungsstätte der Deutschen Beamtenbund-Jugend Langscheid e. V. –	1143
2160	11. 7. 1986	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1143
2160	14. 7. 1986	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Westfälisches Kinderdorf e. V. –	1144
2160	16. 7. 1986	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken –	1144
2170	8. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundessozialhilfegesetz; Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1145
22308	22. 7. 1986	Bek. d. Finanzministers Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen	1146

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Ministerpräsident	Seite
17. 7. 1986	Bek. – Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1148
22. 7. 1986	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	1148
	Innenminister	
17. 7. 1986	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1149
22. 7. 1986	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1986	1148
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
29. 7. 1986	Bek. – Fortbildungsveranstaltung des Instituts für Städtebau, Berlin	1150

I.**102****Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963
über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und
über die Wehrpflicht von Mehrstaatern**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1986 – I B 3/13 – 11.21

Der RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.2 wird nach „Italien am 28. 3. 1968 mit Vorbehalten gemäß den Nummern 1, 2 und 4 der Anlage zum Übereinkommen“ eingefügt: „Italien hat seinen Vorbehalt gemäß Nr. 4 der Anlage zum Übereinkommen mit Wirkung vom 17. 12. 1985 zurückgezogen.“

– MBl. NW. 1986 S. 1140.

203205**Reisekostenvergütung
und Trennungentschädigung für Polizeivollzugs-
beamte**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1986 – IV B 2 – 5313

Anlage Die Anlage zu meinem RdErl. v. 4. 6. 1969 (SMBL. NW. 203205) wird durch die anliegende Übersicht ersetzt.

Anlage

Übersicht über die Höhe der Trennungsentschädigung für Polizeivollzugsbeamte
– ab 1. 1. 1986 –

	Trennungs- reisegeld	Verh. ¹⁾	Reisekostenstufe					
			A		B		C	
			Trennungstagegeld Led. mit eigentlichem Haus- stand ²⁾	Trennungs- reisegeld Led. ohne eigenen Haus- stand ³⁾	Trennungstagegeld Led. mit eigentlichem Haus- stand ²⁾	Trennungs- reisegeld Led. ohne eigenen Haus- stand ³⁾	Trennungstagegeld Verh. ¹⁾	Trennungstagegeld Verh. ¹⁾
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunter- bringung und Selbstverpflegung	61,—	22,20	15,—	10,50	72,—	24,30	16,50	11,40
2. bei Selbstverpflegung und unentgeltlicher Unterbringung des Amtes wegen	33,—	14,43	9,75	6,83	39,—	15,80	10,73	7,41
3. bei unentgeltlicher Verpflegung des Amtes wegen und Selbstunterbringung	31,30	9,99	6,75	4,73	36,90	10,94	7,43	5,13
4. bei unentgeltlicher Verpflegung des Amtes wegen und unentgeltlicher Unterbringung des Amtes wegen	*	2,22	1,50	1,05	*	2,43	1,65	1,14

¹⁾ § 4 Abs. 2 TEVO
²⁾ § 4 Abs. 3 TEVO
³⁾ § 4 Abs. 4 TEVO
* Trennungsbetrag wird vom ersten Tage an in Höhe des Trennungstagegeldes gewährt

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 23
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 28. Februar 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.3.27 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.06 – 3/86 –
v. 18. 7. 1986

In den Durchführungshinweisen zu dem o. g. Vergütungstarifvertrag, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 3. 1986 (SMBI. NW. 20330), wird die folgende Nummer 5 angefügt:

5. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 erhöht sich der Ortszuschlag in der Tarifklasse II von der Stufe 4 an, d. h. für das zweite und jedes weitere beim Ortszuschlag zu berücksichtigende Kind, für Angestellte mit Vergütung nach bestimmten Vergütungsgruppen. Maßgebend dafür, ob und ggf. in welcher Höhe dem Angestellten für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag zusteht, ist die Vergütungsgruppe, aus der er in dem jeweiligen Kalendermonat die Vergütung erhält.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bleiben für den Erhöhungsbetrag Kinder außer Betracht, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird. Dabei handelt es sich um Kinder, die nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 29 Abschn. B BAT bei der Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen sind, weil dem Angestellten für sie „Abkommenskindergeld“ zusteht. Hat der Angestellte ein für den Erhöhungsbetrag außer Betracht bleibendes Kind oder mehrere solcher Kinder, ist für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 die Zahl der im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 3 und 4 BAT berücksichtigungsfähigen Kinder gesondert festzustellen.

Der Erhöhungsbetrag ist Teil des Ortszuschlages, gehört also z. B. bei Anwendung des § 29 Abschn. B Abs. 6 BAT zu dem auf das Kind entfallenden Unterschiedsbetrag. Als Teil des Ortszuschlages gehört er zur Vergütung im Sinne des § 26 BAT. § 34 Abs. 1 BAT und § 36 Abs. 2 BAT wirken sich somit auch auf den Erhöhungsbetrag aus.

Bei der Berechnung einer persönlichen Zulage nach § 24 Abs. 3 BAT ist für die niedrigere und für die höhere Vergütungsgruppe jeweils gesondert festzustellen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen ist.

– MBl. NW. 1986 S. 1142.

2061

2020

**Deponiebasisabdichtungen
aus mineralischen Stoffen**

Vorläufige Verwaltungsvorschrift über die Durchlässigkeitsbestimmung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 7. 1986 – III A 5 – 5412.3

- 1 Im Vorgriff auf in Vorbereitung befindliche Richtlinien über Deponiebasisabdichtungen aus mineralischen Stoffen wird nachstehend eine vorläufige Verwaltungsvorschrift über die Durchlässigkeitsbestimmungen bei der Standortuntersuchung, der Eignungsprüfung und der Bauabnahme herausgegeben. Diese Verwaltungsvorschrift ist vom Landesamt für Wasser und Abfall auf der Grundlage eines Fachgespräches mit Sachkundigen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung erarbeitet worden; alle bei der Planung und bei der Errichtung von Deponien außerdem erforderlichen bodenphysikalischen und geotechnischen Untersuchungen sind nicht Gegenstand dieser Regelung. Um ein einheitliches Verwaltungshandeln und vergleichbare Untersuchungsergebnisse sicherzustellen, sind bei der Planung, Zulassung und Überwachung der Errichtung von Depo-

nien die nachstehenden vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

- 2 Vorläufige Verwaltungsvorschriften über die Durchlässigkeitsbestimmung bei Deponiebasisabdichtungen aus mineralischen Stoffen.

2.1 Standortuntersuchung

Um die Eignung eines Standortes für die Errichtung einer Deponie beurteilen zu können, ist die Gebirgsdurchlässigkeit (K) des anstehenden Untergrundes anhand von **Feldversuchen** zu ermitteln. Dies ist erforderlich, um auch Inhomogenitäten und Anisotropien innerhalb des Gesteinsverbandes zu erfassen und daraus die notwendigen bautechnischen Maßnahmen abzuleiten. Hierfür sind grundsätzlich die einschlägigen hydrogeologischen Feldmethoden geeignet, wobei sich deren Auswahl nach der zu untersuchenden Gesteinsart (Lockergesteine, Festgesteine) richtet. Da diese Feldmethoden weitgehend ungenormt sind, muß deren Wahl ausreichend begründet und die Versuchsdurchführung sowie die Auswertung der Meßergebnisse in nachprüfbarer Form detailliert beschrieben werden.

- Bei Lockergesteinen ist darüber hinaus zur Ermittlung der Gesteinsdurchlässigkeit (k) einzelner Horizonte die Durchführung von **Laborversuchen** an Sonderproben (nach DIN 4021, Güteklass 1 oder 2) erforderlich. Diese Untersuchungen sind gemäß den unter Punkt 2 genannten Randbedingungen durchzuführen. Außerdem sind, soweit möglich, die Vorschriften der DIN 18130 Teil 1 (Vornorm) zu beachten.

Die Anzahl der erforderlichen Versuche richtet sich nach der geplanten Deponiefläche und den geologischen Standortgegebenheiten.

2.2 Eignungsprüfung mineralischer Stoffe für Deponiebasisabdichtungen

Die Eignungsprüfung an infrage kommenden mineralischen Stoffen für Deponiebasisabdichtungen ist zunächst anhand von im Labor hergestellten **Prüfkörpern** durchzuführen. Sollte sich hierbei die Eignung des Materials abzeichnen, sind in jedem Fall weitere Untersuchungen an **Sonderproben** (gemäß DIN 4021, Güteklass 1 oder 2) aus probeverdichtenen Versuchsfeldern im Labor vorzunehmen.

Die Anzahl der erforderlichen Proben läßt sich nicht allgemein festlegen. Vielmehr muß hierüber in jedem Einzelfall in Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen, der Homogenität des Materials und der Fläche entschieden werden. Bei probeverdichtenen Versuchsfeldern sind je Lage drei Sonderproben zu untersuchen.

Bei der Versuchsdurchführung zur Durchlässigkeitsbestimmung im Labor sind die folgenden Randbedingungen einzuhalten:

2.2.1 Probenabmessungen

Die zu untersuchende Probe muß eine Mindestlänge von 100 mm und einen Mindestdurchmesser von 90 mm aufweisen, wobei das zulässige Größtkorn auf 20 mm begrenzt wird. Wird das zulässige Größtkorn überschritten, sind die Probenabmessungen gemäß DIN 18127 Ziffer 6 entsprechend zu vergrößern.

Bei zu erwartenden sehr geringen Durchlässigkeitsbeiwerten ($k \leq 1 \cdot 10^{-11} \text{ m/s}$) oder bei der Erfassung eventuell vorhandener Anfangs-(i₀) und Übergangsgradienten (i₁) kann die Probenlänge auf 50 mm reduziert werden.

2.2.2 Verdichtungsgrad der Probe

Sofern Proctorversuche durchgeführt werden, ist die Durchlässigkeitsbestimmung an den Einzelproben des Proctorversuchs (DIN 18127) vorzunehmen und die Abhängigkeit des k-Wertes vom Verdichtungsgrad und vom Wassergehalt darzustellen. Sonderproben sind in unverändertem Spannungszustand zu untersuchen.

2.2.3 Filterstabilität

Zur Gewährleistung der hydraulischen und geometrischen Stabilität der Probe und einer Vergleichsmä-

Bigung der Anströmungsverhältnisse, ist in der Regel eine Verfilterung an der Probenunter- und -oberseite in Anpassung an das zu prüfende Material erforderlich. Bei nicht sachgerechter Verfilterung besteht die Gefahr, daß ausgewaschene Feinanteile die Filterporen verstopfen und eine geringere Durchlässigkeit vortäuschen.

2.2.4 Durchströmungsrichtung

Zum Austreiben der in der Probe vorhandenen Porenluft und zur weitestgehenden Wassersättigung der Probe ist diese von unten nach oben zu durchströmen. Hierbei ist genügend entlüftetes, entmineralisiertes Wasser, das Raumtemperatur aufweist, zu verwenden.

2.2.5 Verdunstungsschutz

Zur Verhinderung von Wasserverlusten aus der Versuchsanordnung sind die Wasseroberflächen der Ein- und Auslaufgefäße durch geeignete Maßnahmen (z. B. Aufbringen von 1 cm Paraffinöl) gegen Verdunstung zu schützen.

2.2.6 Hydraulische Gradienten (i)

Die Durchlässigkeitsversuche können mit konstanter oder fallender Druckhöhe durchgeführt werden. Der k-Wert ist in jedem Fall bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 10$ unter Versuchsbedingungen zu ermitteln. Sofern mit fallender Druckhöhe gearbeitet wird, müssen die betrachteten Gradienten unter $i = 30$ liegen. Die v. g. Obergrenze gilt auch für die Phase der Wassersättigung, um eine zusätzliche Verdichtung der Probe oder eine Auswaschung von Feinstbestandteilen zu vermeiden.

2.2.7 Versuchstemperaturen

Während der Versuchsdurchführung ist die Raumtemperatur möglichst konstant zu halten und kontinuierlich zu messen, um bei der Auswertung eine Temperaturkorrektur gemäß DIN 18130 Teil 1 Pkt. 4.3.2 vornehmen zu können.

2.2.8 Versuchsdauer

Die Versuchsdauer richtet sich ganz wesentlich nach der erforderlichen Zeit für die Wassersättigung der Probe. Diese ist dann gegeben, wenn bei einer Bilanz die einlaufende und die auslaufende Wassermenge gleich ist. Dieser Vorgang kann angesichts der zu bestimmenden niedrigen Durchlässigkeitsbeiwerte mehrere Wochen dauern. Die Wassersättigung ist anhand einer graphischen Auswertung der ermittelten Wassermengen über die Versuchszeit zu dokumentieren. Liegen die Schwankungen bei gleichem hydraulischen Gefälle unter 2%, kann mit der Messung des Durchlässigkeitsbewertes begonnen werden. In der Regel sind drei Versuchsdurchläufe erforderlich.

2.2.9 Versuchsauswertung

Es ist bei der Versuchsauswertung der Durchlässigkeitsbeiwert k (m/s) anzugeben, der bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 10$ ermittelt wurde. Sofern erforderlich, ist eine Temperaturkorrektur gemäß DIN 18130, Pkt. 4.3.2 vorzunehmen.

2.3 Bauabnahme bei Herstellung mineralischer Deponiebasisabdichtungen

Feldversuche eignen sich grundsätzlich nicht zur Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit von fertiggestellten Deponiebasisabdichtungen (Basis – Sohle und Böschung), da hierbei die hydraulischen und geometrischen Randbedingungen der Versuche (Strömungsverhältnisse) nicht ausreichend erfaßt werden können. Außerdem würde sich aus dem erheblichen Zeitbedarf (mehrere Wochen bis Monate) ein nicht vertretbarer Stillstand der Bauarbeiten ergeben. Es wird vorgeschlagen, bereits bei der Eignungsprüfung anhand der ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte die zulässige Schwankungsbreite der bodenphysikalischen Kenngrößen Kornverteilung, Wassergehalt und Trockendichte festzulegen.

Bei der Bauabnahme sind aus jeder Dichtungslage (bei einem Abstand der Rasterpunkte von $30 m \times 30 m$) Sonderproben zu entnehmen und daran die Kornverteilung, der Wassergehalt und die Trocken-

dichte zu bestimmen. Dabei ist zu prüfen, ob diese Werte innerhalb der bei der Eignungsprüfung festgelegten Bandbreite liegen. Bei einer Übereinstimmung kann damit indirekt auf die Einhaltung des geforderten Durchlässigkeitsbewertes geschlossen werden.

Bestehen begründete Zweifel an der Einhaltung der vorgeschriebenen Werte, sind an Sonderproben Durchlässigkeitsuntersuchungen gemäß Ziffer 2 im Labor durchzuführen. Wird hierbei festgestellt, daß die geforderten Durchlässigkeitsbeiwerte überschritten wurden, ist zu prüfen, ob durch Nachverdichtung, Wassergehaltsänderung oder Kornaufbereitung eine Nachbesserung möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Ersatz der unzureichenden oder die Herstellung einer weiteren Dichtungslage unumgänglich.

Die Einhaltung der im jeweiligen Genehmigungsbescheid enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen überprüft eine Institution (staatliche Stelle, Ingenieurbüro), die nicht die Eignungsprüfung durchgeführt hat (Trennung von Eigen- und Fremdüberwachung). Auf dieser Grundlage erfolgt die behördliche Bauabnahme durch das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft.

– MBl. NW. 1986 S. 1142.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Jugendbildungsstätte der Deutschen Beamtenbund-Jugend Langscheid e. V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 9. 6. 1986 –
41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtausschuß hat in seiner Sitzung am 3. 6. 1986 den Verein

Jugendbildungsstätte der Deutschen Beamtenbund-Jugend Langscheid e. V.
Sitz: Bonn

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 24. Juni 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Esser

– MBl. NW. 1986 S. 1143.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 7. 1986 – IV B 2 – 8113/M

In meiner Bek. v. 4. 10. 1976 (SMBL. NW. 2160) werden die Wörter „Caritasverband für den Kreis Rees e. V., Wesel“ durch die Wörter „Caritasverband für das Dekanat Wesel e. V., Wesel“ ersetzt.

– MBl. NW. 1986 S. 1143.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Westfälisches Kinderdorf e. V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 7. 1986 – IV B 2 – 6113/P

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 218 – öffentlich anerkannt:

Westfälisches Kinderdorf e. V.,
Sitz Paderborn
(am 14. 7. 1986)

– MBl. NW. 1986 S. 1144.

Riethberg
Langenberg
Steinhagen

Kreisverband Herford,
Sitz in Herford
Ortsverbände: Herford
Lage
Detmold
Bad Oeynhausen
Mindern

Kreisverband Höxter,
Sitz in Beverungen
Ortsverbände: Bad Driburg
Beverungen
Höxter

Kreisverband Paderborn,
Sitz in Paderborn
Ortsverband: Paderborn
Unterbezirk Dortmund,
Sitz in Dortmund
Stadtverbände: Dortmund
Castrop-Rauxel
Lünen

Unterbezirk Herne,
Sitz in Herne II
Stadtverbände: Wanne-Eickel
Herne

Unterbezirk Recklinghausen,
Sitz in Herten
Stadtverbände: Recklinghausen
Oer-Erkenschwick
Herten
Marl
Dorsten
Gladbeck
Bottrop
Kirchhellen

Unterbezirk Hochsauerland,
Sitz in Meschede
Stadtverbände: Arnsberg
Olpe

Unterbezirk Hagen-Ennepe-Ruhr,
Sitz in Hagen
Ortsverbände: Witten-Annen-Hüllberg
Witten-Rüdinghausen

Unterbezirk Iserlohn,
Sitz in Iserlohn

Unterbezirk Lüdenscheid,
Sitz in Lüdenscheid

Unterbezirk Münsterland,
Sitz in Saerbeck
Stadtverband: Münster

Unterbezirk Gelsenkirchen,
Sitz in Gelsenkirchen

Unterbezirk Hamm
Sitz in Kamen
Stadtverbände: Hamm
Unna

Unterbezirk Siegen,
Sitz in Siegen

Kreisverband Düsseldorf,
Sitz in Düsseldorf
Ortsverband: Ratingen

Kreisverband Neuss,
Sitz in Neuss

Ortsverbände: Neuss
Meerbusch
Dormagen

Kreisverband Duisburg,
Sitz in Duisburg

Kreisverband Essen,
Sitz in Essen

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 7. 1986 – IV B 2 – 6113/G

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 218 – öffentlich anerkannt:

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken –
Landesverband NRW, Sitz Gelsenkirchen
(am 28. 6. 1988)

sowie die folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks-, Unterbezirks-, Kreis- und Ortsverbände:

Bezirk Ostwestfalen und Lippe,
Sitz in Bielefeld

Bezirk Westliches Westfalen,
Sitz in Dortmund

Bezirk Niederrhein,
Sitz in Duisburg-Rheinhausen

Bezirk Mittelrhein,
Sitz in Köln

Kreisverband Bielefeld,
Sitz in Bielefeld

Ortsverbände: Brake
Jöllenbeck
Nordost
Kamphof
Heepen
Stieghorst
Sieker
Brackwede
Senne 1

Kreisverband Gütersloh,
Sitz in Gütersloh

Ortsverbände: Gütersloh
Rheda-Wiedenbrück
Schloß-Holte
Werther
Halle
Herzebrock
Harsewinkel
Versmold
Verl

Kreisverband Krefeld,
Sitz in Krefeld
Kreisverband Mülheim,
Sitz in Mülheim
Kreisverband Oberhausen,
Sitz in Oberhausen
Kreisverband Wesel,
Sitz in Moers
Ortsverbände: Moers
Rheinberg
Wesel
Dinslaken
Voerde
Kamp-Lintfort
Neukirchen-Vluyn

Kreisverband Kleve,
Sitz in Kleve

Ortsverbände: Kleve
Emmerich

Kreisverband Mönchengladbach,
Sitz in Mönchengladbach

Kreisverband Remscheid,
Sitz in Remscheid

Kreisverband Solingen,
Sitz in Solingen

Kreisverband Viersen,
Sitz in Viersen

Kreisverband Wuppertal,
Sitz in Wuppertal

Kreisverband Mettmann,
Sitz in Velbert

Ortsverbände: Langenfeld
Mettmann
Velbert
Heiligenhaus
Monheim
Hilden
Wülfrath
Haan
Haan-Hochdahl

Kreisverband Köln,
Sitz in Köln

Stadtverbände: Köln-Mitte/Süd
Köln-Ost
Köln-West
Köln-Nord

Kreisverband Aachen,
Sitz in Aachen

Ortsverbände: Aachen-Mitte
Völkerfreundschaft Aachen
Merkstein in Herzogenrath
Würselen
Baesweiler
Eschweiler
Aachen-Nordwest
Alsdorf
Stolberg

Kreisverband Bonn – Rhein-Sieg,
Sitz in Bonn

Ortsverbände: Bad-Godesberg
Bonn-Beuel
Troisdorf
Lohmar
Windeck
Eitorf
St. Augustin
Bad Honnef
Meckenheim
Bornheim-Alfter
Bonn
Niederkassel
Siegburg
Neunkirchen/Seelscheid
Much-Ruppicherroth
Hennef
Königswinter

Wachtberg
Rheinbach-Swisttal

Kreisverband Erftkreis,
Sitz in Frechen

Ortsverbände: Frechen
Erftstadt
Pulheim
Bedburg
Hürth
Brühl
Kerpen
Bergheim
Wesseling

Kreisverband Leverkusen,
Sitz in Leverkusen

Ortsverbände: Leverkusen-Wiesdorf
Marienheide
Leichlingen

Kreisverband Heinsberg-Düren,
Sitz in Hückelhoven

Ortsverbände: Heinsberg
Erkelenz
Aldenhoven
Hückelhoven
Geilenkirchen
Wegberg
Rosa Luxemburg in Düren
Palenberg
Freundschaft in Übach-Palenberg
Jülich
Boscheln

Meine Bek. v. 3. 2. 1976 (SMBI. NW. 2160) wird insoweit geändert.

– MBl. NW. 1986 S. 1144.

2170

Bundessozialhilfegesetz

**Barbetrag für Hilfeempfänger,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 7. 1986 - IV A 2 - 5038.1

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 180), setze ich ab 1. Juli 1986 die Barbetäge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 1986 – wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	DM
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	5,60
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	11,30
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	16,90
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	22,60
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahrs (9 und 10 Jahre)	28,20
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	33,80
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	39,60
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	45,10
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	56,50
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	62,00
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	73,40
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	78,90

Soweit danach geringere als die bisher geltenden Beträge zu zahlen wären, verbleibt es bei der bisherigen Höhe des Barbetrages bis zum Eintritt in die nächste Erhöhungsstufe.

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1986 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 118,50 DM.

Mein RdErl. v. 3. 6. 1985 (MBI. NW. S. 864/SMBI. NW. 2170) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1986 S. 1145.

22308

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

Bek. d. Finanzministers v. 22. 7. 1986 – P 3010 – 5 – II A 4

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung habe ich die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 17. 4. 1986 beschlossene Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen mit Erlass vom heutigen Tage gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst – FHGöD – vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), genehmigt. Ihren Wortlaut gebe ich nachstehend bekannt.

Die vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen, Bek. v. 28. 7. 1976 (SMBI. NW. 22308), tritt mit dem Inkrafttreten der nachstehenden Grundordnung außer Kraft.

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

§ 1 Aufgaben

(1) Die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen (Fachhochschule) führt Bewerber für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Laufbahnprüfung.

(2) Die Fachhochschule erfüllt die in § 3 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst – FHGöD – aufgeführten Aufgaben.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule

(1) Mitglieder der Fachhochschule im Sinne dieser Grundordnung sind:

1. der Leiter der Fachhochschule und sein Stellvertreter,
2. die Professoren und Dozenten,
3. Beamte, die als Lehrkräfte an die Fachhochschule abgeordnet sind, für die Dauer der Abordnung,
4. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter,
5. die Studenten.

Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 5 und § 7 FHGöD.

(2) Studenten sind

1. alle Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bis zur erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung,
2. Beamte, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, während der Einführungszeit.

(3) Angehörige der Fachhochschule sind, soweit sie nicht Mitglieder sind:

1. die Honorarprofessoren (§ 3),
2. die nebenberuflich an der Fachhochschule Lehrenden.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Rechte und Pflichten der nebenberuflich an der Fachhochschule Lehrenden bestimmen sich nach § 5 und § 7 FHGöD.

§ 3

Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Fachhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre und Forschung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ wird vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Fachhochschule verliehen. Über den Vorschlag entscheidet der Senat. § 10 Abs. 2 Satz 1 FHG findet Anwendung.

(3) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule von in der Regel fünf Jahren voraus.

(4) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 65. Lebensjahr vollendet. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(5) Die Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebiets Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule abzuhalten.

§ 4

Organe der Fachhochschule

Die Organe der Fachhochschule sind

1. der Leiter der Fachhochschule
2. der Senat.

§ 5

Der Leiter der Fachhochschule und sein Stellvertreter

(1) Der Leiter der Fachhochschule erfüllt die ihm gem. § 9 FHGöD obliegenden Aufgaben. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Fachhochschule.

(2) Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des Leiters der Fachhochschule der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule.

§ 6

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat der Fachhochschule gehören mit Stimmrecht an:

1. der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,
2. zehn Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten,
3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4),
4. sechs Vertreter der Studenten.

(2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Senat an:

1. je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu bestimmendes Mitglied,
2. ein vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestimmendes Mitglied,
3. der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule.

(3) Die Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten werden durch die jeweilige Gruppe aus deren Mitte gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 7 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist für die in § 10 FHGöD bezeichneten Aufgaben zuständig.

(2) Der Senat ist vom Leiter der Fachhochschule über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er kann vom Leiter der Fachhochschule jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten der Fachhochschule verlangen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 10 FHGöD) von Bedeutung sind.

§ 8 Sitzungen, schriftliche Abstimmungen und Beschußfassungen des Senats

(1) Der Leiter der Fachhochschule beruft den Senat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn sechs stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungstermin und Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

(2) Der Leiter der Fachhochschule leitet die Sitzungen des Senats.

(3) Der Senat kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschuß fassen. Dies Verfahren ist zulässig, falls ihm nicht mehr als sechs stimmberechtigte Mitglieder oder eines der nicht stimmberechtigten Mitglieder zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(4) Das Nähere kann in einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Ausschüsse des Senats

Der Senat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Mit dem Vorsitz darf nur ein stimmberechtigtes Mitglied betraut werden.

§ 10 Wahl zum Senat

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Bei der Wahl sind alle Mitglieder der Fachhochschule mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule und seines Stellvertreters wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihrer Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt. Die Briefwahl ist zulässig.

(4) Die Ordnung der Wahl regelt eine Satzung. In dieser Wahlordnung sind Regelungen zu treffen insbesondere über

1. die Vorbereitung der Wahl,
2. die Bildung eines Wahlvorstandes, dem Vertreter der einzelnen Gruppen angehören müssen,
3. die Aufteilung von Wahlvorschlägen,
4. die Durchführung der Briefwahl,
5. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 11 Wahlperiode des Senats

(1) Die Wahlperiode umfaßt zwei Jahre.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Senats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Senat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

§ 12 Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats

(1) Die ordentliche Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Senats dauert

zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesetzliche Mitgliedschaft kraft Amtes bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit von Mitgliedern, die während einer Wahlperiode neu gewählt werden, endet mit der ordentlichen Wahlperiode. Die Amtszeit von Mitgliedern, die als Ersatzmitglieder eintreten, endet mit dem Zeitpunkt, in dem die ordentliche Amtszeit desjenigen Mitglieds endet hätte, für das sie eingetreten sind. § 15 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft im Senat

Die Mitgliedschaft im Senat erlischt bei stimmberechtigten Mitgliedern durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der Fachhochschule.

§ 14 Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Senat

(1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden den nicht gewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenen Mitglieder entstammen, und zwar, wenn eine Verhältniswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der Liste, wenn eine Mehrheitswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl. § 15 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt.

(3) Enthält die Vorschlagsliste keine Bewerber mehr, die nachrücken können, so findet insoweit eine Nachwahl statt.

§ 15 Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder des Senats

Die Mitglieder des Senats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen könnten. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 16 Beschußfähigkeit und Abstimmungen des Senats

(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Wird der Senat zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(4) § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 3 bis 7 FHG gelten entsprechend.

§ 17 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Niederschriften angefertigt. Sie enthalten Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Beschußfähigkeit,
4. Beratungsergebnisse bzw. Beschußfassungen,
5. Stimmverhältnisse.

Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Senats unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften sind bei öffentlichen Sitzungen allen Angehörigen der Fachhochschule und Mitgliedern des Senats, bei nichtöffentlichen Sitzungen nur den Mitgliedern des Senats zugänglich.

§ 18

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Senats und seiner Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschuß besonders festgestellt wird und die Sitzungen des Senats nicht hochschulöffentlich sind (§ 19).

§ 19

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. Die Sitzungen seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Anträge auf Ausschuß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Personal- und Haushaltsangelegenheiten betreffend Stellenpläne werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 20

Studentenschaft

Die Studentenschaft wird von den Studenten der Fachhochschule gebildet. Sie kann sich eine eigene Ordnung geben, die dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten ist und der Zustimmung des Finanzministers bedarf. Die Studentenschaft hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Grundordnung und ihrer Ordnung das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie darf Beiträge von Studenten nicht erheben.

§ 21

Studentenvertretung

Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studenten, zur Gestaltung der Studienbedingungen sowie zur Wahrung hochschulpolitischer Belange wird bei der Fachhochschule eine Studentenvertretung gebildet. Diese besteht aus den gewählten Mitgliedern des Studentenparlaments und den gewählten Vertretern der Lehrsäle bei den Zentralen Unterrichtungsstellen der Oberfinanzdirektionen. Das Nähere bestimmt eine „Ordnung der Studentenschaft“.

§ 22

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Die Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen sowie ihre Änderungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 23

Wahlordnung

Die Wahlen zum Senat erfolgen nach Maßgabe der Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1985 (MBI. NW. S. 328).

§ 24

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBI. NW. 1986 S. 1148.

II.

Ministerpräsident

Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 7. 1986 - I B 5 - 415 - 5/86

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Jacques Nizart am 3. 7. 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Euskirchen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jean-Marc Voelkel, am 17. 9. 1983 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBI. NW. 1986 S. 1148.

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 1986 - I B 5 - 444 - 1/78

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. Januar 1979 ausgestellten und bis zum 26. Januar 1988 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3483 und 3484 des Herrn Generalkonsul Dr. Jorge Raul da Silva Pretor und von Frau Lygia de Toledo Neder Pretor, Portugiesisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBI. NW. 1986 S. 1148.

Innenminister

Anteil der Gemeinden

an der

Einkommensteuer im Haushaltjahr 1986

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1986 -
III B 2 - 6/010 - 903 II/86

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1986 auf

DM 1651 125 541,58

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1986 wird voraussichtlich ein Betrag von DM 1651 125 543,51 entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBI. NW. 1986 S. 1148.

Innenminister

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 17. 7. 1986 - III C 1 - 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
I. Neuzulassung			
Adam	Ralf	Lennep Spielberggasse 3 5630 Remscheid 11	A 25
Eismann	Klaus	Friedrich-Hofmann-Str. 5 4430 Steinfurt 1	E 19
Fuchs	Karlheinz	Rathausstr. 1-3 5204 Lohmar 1	F 24
Heinen	Arno	Dechant-Vogt-Str. 5 5350 Euskirchen	H 64
Kühnhausen	Martin	Graf-Gessler-Str. 5 5000 Köln 21	K 67
Leisse	Wolfgang	Dechant-Vogt-Str. 5 5350 Euskirchen	L 21
Ley	Martin	Erp Luxemburger Str. 89 5042 Erftstadt	L 22
Nagel	Eckhart	Schönwasserstr. 2 4150 Krefeld	N 15
Schenk	Johannes	Lennep Spielberggasse 3 5630 Remscheid 11	S 104
Schink	Wolfgang	Gemünd Schleidener Str. 8 5372 Schleiden	S 103
Vogel	Helmar	Rathausstr. 1-3 5204 Lohmar 1	V 11
Zurhorst	Michael	Klöcknerstr. 9 4712 Werne	Z 10
II. Löschung			
Düffel	Reinhard	Krögerweg 27 4400 Münster	D 36
Hamacher	Werner	Fluthgrafstr. 7 4230 Wesel 1	H 36
Hardwig	Werner	Wattenscheid Parkstr. 96 4630 Bochum 6	H 30
Hensel	Heinz	Carmannstr. 40 5350 Euskirchen	H 20
Meier	Rudolf	Hauptstr. 444 5000 Köln 90	M 17
Möller	Hans-Georg	Weststr. 42 4700 Hamm 1	M 24
Wiards	Ulrich	Graf-von-Galen-Ring 47 5800 Hagen	W 29
Zurhorst	Berthold	Klöcknerstr. 9 4712 Werne	Z 8

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle			
Apitz	Christian	Bärendorfstr. 10 4290 Bocholt	A 21
Felten	Walter	Schützenstr. 113 4250 Bottrop	F 22
Krone	Günter	Freiligrathring 16 4030 Ratingen 1	K 61
Ruhmhardt	Reiner	Wilhelmstr. 22 5000 Köln 90	R 27
Rütz	Heinz	Ahrstr. 54 5378 Blankenheim	R 26
Schemmer	Bernhard	Im Piepershagen 21 4280 Borken	S 88
Tollmann	Jürgen	Kölnstr. 95 5160 Düren	T 23
Wassermann	Wolfgang	Berchumer Str. 45 5800 Hagen 1	W 37
Wülfing	Heinrich Martin	Im Piepershagen 21 4280 Borken	W 40

– MBl. NW. 1986 S. 1149.

**Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**

**Fortbildungsveranstaltung des Instituts für
Städtebau, Berlin**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
v. 29. 7. 1986 – I A 1 – 9820-641/86

Das Institut für Städtebau, Jebenstr. 1, 1000 Berlin 12, führt am 19. 9. 1986 in Köln den 211. Kurs „Erfahrungsaustausch Festsetzungen des Bebauungsplanes“ durch. Anmeldungen sind bis 1. 9. 1986 an die o.g. Adresse des Instituts zu richten. Die Teilnahmeplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen verteilt.

Auskunft unter Tel.: (0 30) 3 12 30 27.

– MBl. NW. 1986 S. 1150.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Aboanmeldungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569